Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 205. **Dienstag** den 24. Juli 1883. **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Die Herstellung einer mit Bruchsteinsatz befestigten Fahrstraße in der verlängerten Gustav-Adolph-Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Macadamisirung der Gustav-Adolph-Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 28. Juli 1883, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 18. Juli 1883.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleuß- III. Classe in den Square an der Körnerstraße umgebenden Straßen soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Schleuße für den Square an der Körnerstraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 2. August dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 21. Juli 1883.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) Ein **Sommerüberzieher** von braun-, blau- und gelbgepreßtem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patte, Schoßtaschen mit Patten und schwarzem Wollatlasfutter, aus einem Gastlocale in Nr. 38 der Gerberstraße, am 7. dss. Mts. Vormittags;

2) ein **Mannsrock** von grau- und schwarzgeschippertem Stoffe, mit einer Reihe schwarzen Steinnußknöpfen, grün- und weißcarrirtem seidenen Kermelfutter und schwarzem Wollatlasfutter im Schooß, aus dem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 58 der Nordstraße, am 9. dss. Mts. Nachmittags;

3) eine **Wassermaage** von Gußeisen, schwarz lackirt, mit Meißingplatte, aus einem Arbeitslocale in Nr. 46 der Windmühlenstraße, am 14. dss. Mts. Nachmittags;

4) ein kleines gelblackirtes hölzernes **Kästchen,** als Sparbüchse eingerichtet, mit einem Inhalte von ca. **19 ₰** in div. Silber- und Nickelmünze, aus einer Wohnung in Nr. 39 der Ulrichsgasse, in der Zeit vom 12. bis 15. dss. Mts.;

5) ein goldenes **Collier** mit kleingliedriger **Kette,** aus einer Schlafstube in Nr. 39 der Elisenstraße, am 16. dss. Mts. Vormittags;

6) eine silberne **Ankeruhr** mit silberner Cuvette, eisirter Rückseite und im Innern des Gehäuses mit der Fabriknummer 8811, nebst kurzer **Stahlkette,** aus einer Ankleidezelle im Sophienbad, am nämlichen Tage Nachmittags;

7) ein Paar **Frauenstiefeletten** von Lackleder, mit Gummieinsatz und Doppelsohlen, sowie ein **Unterrock** von rothem Lama, auslangurtter, aus einer Schlafkammer in Nr. 10 am Markte, am 17. dss. Mts. Vormittags;

8) ein **Thürgriff** und ein **Schlüsselschild** von Bronzeguß, von der Eingangsthüre des Grundstücks Nr. 2 des Kunstschen Gäßchens, am gleichen Tage;

9) ein Paar **Hosen** von schwarz- und weißcarrirtem baumwollenen Stoff, aus einer Baulude eines Neubaues an der Kronerstraße, am 18. dss. Mts.;

10) eine **Geldsumme** von ca. **17 ₰,** in dss. kleiner Münze, sowie eine Partie **Briefmarken** zu 5, 10 und 20 ₰ im Betrage von ca. 4 ℳ und zwei amerikanische Briefmarken à 5 Cents, mittelst **Nachschlüssels** aus einem Expeditionslocale in Nr. 80 am Brühl, am 17. dss. Mts. Nachmittags;

11) ein **Sommerüberzieher** von dunkelgrauemelirtem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patentie, Seitentaschen mit Patten und schwarzem Wollatlasfutter, aus einem Gastlocale in Nr. 61 am Grimmaischen Steinwege, am 19. dss. Mts. Abends;

12) eine goldene **Damen-Cylinderuhr,** in acht Steinen gehend, mit glatter Rückseite, im Hofraum des Grundstücks Nr. 7 der Windmühlenstraße einem Schlafenden aus der Westentasche, am 19. dss. Mts. Abends;

13) ein französischer **Schraubenschlüssel,** eine große **Kneipzange** und eine ebensolche **Falzzange,** aus einem Bodenraume in Nr. 15c der Reitzer Straße, vom 7. bis 14. dss. Mts.;

14) ein **Jaquet** von schwarzem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen und schwarzem Wollatlasfutter, aus einer Schlafkammer in Nr. 16 der Großen Fleischergasse, vom 15. bis 18. dss. Mts.;

15) ein **Sommerüberzieher** von dunkelgrauem gerieften Stoff, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patentie, Seitentaschen mit Patten und schwarzem Wollatlasfutter, aus einem Gastlocale in Nr. 54 der Ritterstraße, am 20. dss. Mts. Abends;

16) ein schwarzlederes **Geldtäschchen** mit einem Inhalte von ca. **15 ₰,** in einer Krone, einem Thaler und kleiner Münze, aus einer Ankleidezelle im Sophienbad, am 21. dss. Mts. Abends;

17) ein **Portemonnaie** von braunem Leder, mit Stahlbügel, enthaltend **9 ₰,** in einem Thaler und sechs Markstücken, sowie eine **Visitenkarte,** aus einer ebensolchen Zelle im Dianabad, zur nämlichen Zeit;

18) ein **Zehnmarkstück,** aus einer Wohnung in Nr. 2 der Sternwartenstraße, in der Nacht vom 19. zum 20. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 23. Juli 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
J. V.:
Junck, Polizeirath. Kretschke.

Post- und Rathhaus zu Plagwitz.

Die zur Submission ausgeschriebenen Eisenconstructions-, Klempner- und Dachdeckerarbeiten für den „Neubau des Post- und Rathhauses zu Plagwitz" sind vergeben, und es werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hiermit ihrer Offerten entlassen.

Plagwitz, den 21. Juli 1883.

Die Gemeindeverwaltung zu Plagwitz.
Uhlig, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die zur Pflasterung eines Theiles der Fabrikstraße (von Köhler's Gartenecke bis 20 m über Clingestein's Ecke hinaus) erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, veranschlagt excl. der Insgemeinkosten auf 6856,80 ₰, sollen an

Freitag den 27. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Wege der Submission vergeben werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift **„Pflasterung der Fabrikstraße"** versehene Offerten sind auf dem Rathhause — Zimmer 10 — daselbst, woselbst auch Anschlag und Bedingungen während der Dienststunden ausliegen, abzugeben.

Zeitz, den 15. Juli 1883. **Der Magistrat.**

Nichtamtlicher Theil.

Die Sonntagsarbeit.

Nachdem wir in einem früheren Artikel uns über die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der **Sonntagsfeier** überhaupt verbreitet haben, dürfte es angebracht sein, die im Besonderen die Sonntagsarbeit betreffenden Vorschriften einer Erörterung zu unterwerfen.

Während im Allgemeinen in Deutschland nur diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verboten sind, welche, weil sie öffentlich bemerkbar oder besonders geräuschvoll sind, die äußere Feier jener Tage stören würden, so hat die Reichs-Gewerbe-Ordnung ein weitergehendes Verbot der Sonntagsarbeit in doppelter Hinsicht aufgestellt.

Was zunächst die jugendlichen Arbeiter betrifft, so war in **Preußen** deren Beschäftigung in Fabriken, und zwar damals für die Zeit vom 9. bis 16. Lebensjahre, bereits durch ein Regulativ im Jahre 1839 gänzlich untersagt, und darin vorgeschrieben, daß diejenigen schulpflichtigen Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen seien, in denjenigen Stunden in Fabriken nicht beschäftigt werden dürften, welche ihre ordentlichen Seelsorger für ihren Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmt hätten. Die **Reichs-Gewerbeordnung** vom Jahre 1869 hat dann dem Sinne nach die preußische Bestimmung von 1839 angenommen. Der §. 129 Abs. 3 derselbe lautet: „An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von den ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter, im Alter von 12 bis 16 Jahren, nicht beschäftigt werden." Mit dieser Fassung stimmt auch §. 136 Abs. 3 der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1878 überein. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Geld bis zu 2000 ℳ, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Novelle von 1878 hat dann außerdem die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Was sodann die Sonntagsarbeit der Industriearbeiter überhaupt betrifft, so hat zuerst die preußische provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Februar 1849 (die sogenannte Heydt'sche Novelle) den Satz aufgestellt: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet." Genau dieselbe Fassung enthält die Reichsgewerbeordnung. Es waren zwar bei der zweiten Lesung in der Sitzung des Reichstages vom 23. April 1869 weitergehende Anträge gestellt worden. Insbesondere hatte der Abgeordnete vom Brauchitsch folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, für einzelne Arten von Fabriken allgemeine Ausnahmen herzustellen"; während der Antrag der Socialdemokraten, der vom Abg. Fritzsche gestellt wurde, dahin lautete: „Die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei den Verkehrsanstalten, Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und beim Handel mit Lebensmitteln." Indessen wurden beide Anträge, nachdem der Bundescommissar Geh. Rath Michaelis sich dagegen erklärt und Abg. v. Hennig insbesondere geltend gemacht hatte, daß der Zwangsstaat sich überlebt habe, verworfen, während der Abg. Braun scherzweise die Ausdehnung des Verbots der Sonntagsarbeit auf die Wochentage anheim gab.

Die Frage kam dann von Neuem im Jahre 1878 bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle zur Sprache. Damals hatte insbesondere die Commission einen viel stärkeren Schutz gegen den Mißbrauch der Sonntagsarbeit für nothwendig erklärt. In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Commission wurde auch bei der zweiten Lesung am 4. Mai 1878 mit 123 gegen 117 Stimmen folgende Fassung angenommen: „Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten". Die letztere Bestimmung war übrigens durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen. Nachdem jedoch der Bundesrath durch den Staatsminister v. Hofmann und Geh. Rath Nieberding diese Fassung für unannehmbar erklärt hatte, weil dadurch in das den Landesgesetzgebungen gebührende Gebiet der Polizeivorschriften eingegriffen werde, und außerdem auch ganze Industrien gefährdet werden könnten, so wurde bei der dritten Lesung am 18. Mai 1878 mit nur einer Stimme Mehrheit — 132 gegen 131 — der §. 105 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 nach einem Antrage Rickert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, wonach derselbe nunmehr dahin lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." Das Resultat ist mithin folgendes: Der §. 105 schützt zwar ebensowohl den Kleinbetrieb als den Großbetrieb, ein wirksamer Schutz liegt aber überhaupt nicht vor, denn dieser Schutz ist nicht in den Bereich des öffentlichen Rechts erhoben, sondern lediglich der privatrechtlichen Regulirung anheimgestellt. Der Satz, daß der Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden kann, ist, wie der freiconservative Abg. Stumm, einer der bedeutendsten Industriellen, ganz richtig gesagt hat, vom praktischen Standpuncte eine reine Redensart; es fehlt eben an jeder wirklichen Willensfreiheit der Arbeitnehmer, da ihre Zustimmung im Hinblick auf die sonst stattfindende Entlassung nach spätestens 14 Tagen leicht zu erreichen sein wird; ganz abgesehen davon, daß dem Arbeitgeber naturgemäß die Beurtheilung darüber anheimgestellt ist, ob gewisse Arbeiten einen Aufschub oder eine Unterbrechung gestatten. Die ganze Bestimmung bedeutet weiter nichts, als daß der Arbeiter bei Verweigerung der Sonntagsarbeit in der Regel nicht wegen Contractbruchs civilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, auch dann nicht, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hatte, da solche Verträge insoweit nichtig sein würden.

In Frankreich, England, Dänemark und der Schweiz gelten in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter ähnliche Verbote wie in Deutschland. In Bezug auf die Sonntagsarbeit der Erwachsenen fehlt es in Frankreich an jedem Schutze und in England erstreckt er sich nur auf die Frauen. Dagegen enthält die schweizerische Gesetzgebung ein sehr weitgehendes Verbot der Sonntagsarbeit.

Leipzig, 24. Juli 1883.

* Je nachgiebiger sich die preußische Regierung den **Polen** zeigt, desto größere Ansprüche erheben dieselben. Die Forderungen der Polen gehen immer weiter, nachdem ihnen in der Sprachenfrage schon so manche Concession gemacht worden ist. So stellt der „Kur. Pozn." im Anschluß an einen Artikel der „Gazeta Toruńska" bereits die Forderung, daß die ministerielle Verfügung, durch welche die Verordnung der Posener Regierung vom 7. April d. J. in Bezug auf die Anwendung der deutschen Sprache für den Religionsunterricht auf den beiden Oberstufen rückgängig gemacht wurde, nun auch auf die Provinz Westpreußen und auf Oberschlesien Anwendung finden möchte. Der „Dzienn. Pozn." geht sogar noch weiter. Er will, daß das Uebel in der Provinz Posen schon an der Wurzel beseitigt werde, und beginnt mit den Präparanden-Anstalten und Lehrer-Seminaren. Das Blatt führt aus, daß in den Präparanden-Anstalten zu Rogasen, Lissa, Meseritz, Krotoschin ꝛc., ferner in den Seminaren zu Rawitsch, Exin und Paradies schon seit dem Jahre 1873 der Religionsunterricht in deutscher Sprache ertheilt werde, um die Zöglinge in den Stand zu setzen, in ihrer späteren Eigenschaft als Lehrer diesen Unterricht erfolgreich ertheilen zu können. Da nun nach dem „Dzienn. Pozn." die Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterricht in der Provinz Posen eine Unmöglichkeit ist, so verlangt das Blatt, daß nun auch in den Vorbereitungs-Anstalten für Lehrer die polnische Unterrichtssprache wieder aufgenommen werde.

* Gewisse Petersburger Blätter werden nicht müde, sich mit ihrem Lieblingsthema, dem französisch-russischen Bündnisse, zu beschäftigen und daran allerlei Fragen und Betrachtungen zu knüpfen. So ist die „Nowoje Wremja" mit dem Kriege Frankreichs gegen Anam ganz einverstanden, weil dieser der französischen Armee Gelegenheit bieten werde, zu zeigen, was sie seit ihrer Neubildung zu leisten vermöge. „An dem Ergebniß", meint das genannte Blatt, „sind wir Russen mehr als irgend Jemand interessirt, ja, wir haben allen Grund zu erfahren, wie es mit den gegenwärtigen militairischen Kräften Frankreichs bestellt ist. Wir müssen da alle Einzelheiten der Mobilmachung, Bewaffnung, Taktik, sowie der Tüchtigkeit seiner Führer kennen lernen." Die „Nowoje Wremja" ist auch der allerdings sonderbaren Ansicht, daß gerade ein Krieg in uncivilisirten Ländern auf die Tüchtigkeit einer Armee schließen lasse, wie dies die russische durch ihre außereuropäischen Feldzüge bewiesen habe, die dann durch die in der modernen Kriegsgeschichte unvergleichliche Einnahme von Plewna und den Zug über den Balkan abgeschlossen wurden. — Wir hatten unlängst einer Nachricht erwähnt, nach der unter den Kosaken ernste Unruhen vorgekommen sein sollten. Darüber wird nun aus Nowotscherkask gemeldet: „In zwei großen Ansiedelungen wurden die Kosaken vom Hetmann aufgefordert, gegen die in ungeheueren Schwärmen auftretenden Heuschrecken zu Felde zu ziehen. Die Kosaken bemerkten nicht mit Unrecht, dazu sei es schon zu spät, weil die Heuschrecken bereits Flügel hätten; man hätte früher auf sie Jagd machen sollen. Der Hetman drohte den Kosaken, worauf ihn diese, nach altslavischer Sitte, zum Fenster hinauswarfen und lärmend nach Hause zogen. In einer anderen Kosaken-Stanitza fanden auch Widersetzlichkeiten gegen die Behörden statt, aber schließlich soll es doch gelungen sein, 3000 Kosaken zur Vernichtung der Heuschrecken zu versammeln." — Auch unter den Donischen Kosaken gährt es der neuen landwirthschaftlichen Einrichtungen wegen, die sich als ganz unpraktisch erwiesen haben.

* Einen sehr interessanten **römischen** Brief, der sich mit der **Persönlichkeit des Papstes Leo XIII.** beschäftigt, finden wir in der „Kölnischen Zeitung". Der Verfasser desselben hat aus einer jener Conduiten-Listen geschöpft, welche sich auswärtige Regierungen während der letzten Lebensjahre Pio Nono's über die Cardinäle anfertigen ließen. Das Wichtigste in diesen Mittheilungen ist die Angabe, daß Leo kurz vor dem Beginne des Conclave, aus dem er als Papst hervorging, oder vielleicht auch während desselben mit den jesuitischen Mitgliedern des heiligen Collegiums ein Abkommen traf, durch welches gegen verschiedene von ihm eingegangene Verpflichtungen seine Wahl gesichert wurde. Die Folgen dieses Pactes traten bald zu Tage. Unter Pio Nono waren die Congregationen fast bedeutungslos geworden, weil Antonelli sich von ihnen nicht dazwischenreden ließ; unter Leo gelangten sie sofort wieder zu einem großen Ansehen, und durch sie vermochten ihn die Jesuiten in seinen Unternehmungen und Plänen zu beaufsichtigen und zu leiten. Bisweilen sträubte sich Leo gegen diese Bevormundung, und er wurde namentlich von dem Cardinal Franchi in der Absicht bestärkt, den Conflict mit Preußen durch Zugeständnisse zu beseitigen. Mitte Juli 1878 hatte Cardinal Ledochowski den Auftrag, in einer Unterredung mit Franchi diesen von seiner Nachgiebigkeit abzubringen, und es kam dabei zu leidenschaftlichen Erörterungen. Bald darauf starb Franchi plötzlich am Genusse eines Sorbets und Leo XIII. verzichtete auf ein selbstständiges Vorgehen in der preußischen Kirchenfrage, indem er eine eigene Cardinals-Commission für dieselbe bestellte. Ein zweiter Versuch, sich zu emancipiren, war das bekannte Breve Leo's an den Erzbischof Melchers, worin erklärt wurde, man könne die Anzeigepflicht zugestehen. Dieses Breve hatte der Cardinals-Commission nicht vorgelegen, und vier Wochen nach Erlaß desselben zog man dasselbe plötzlich in Rom zurück. Dieser Widerruf wurde dem Papste von den Intransigenten abgenöthigt. Nicht glücklicher verlief der Ende vorigen Jahres von dem Papste selbstständig gefaßte Gedanke, die Anerkennung der Anzeigepflicht zunächst auf die gegenwärtig erledigten Pfarreien zu beschränken und auf dieser Grundlage zu einer vorläufigen Verständigung mit Preußen zu gelangen. Im Laufe des Januar, man weiß nicht durch welche Mittel, wurde der Papst genöthigt, diesen seinen Plan der Cardinals-Commission zur Bearbeitung zu übergeben, die demselben dann in der Note Jacobini's vom 19. Januar eine Fassung zu geben mußte, welche sie der Berliner Regierung unannehmbar machte. Es fragt sich also, schließt der Correspondent, für eine jede Regierung, mit wem sie eigentlich im Vatican zu thun, wer dort das letzte Wort zu sprechen hat, der Papst oder die Jesuiten. Die Aussichten werden in dieser Beziehung immer bedenklicher. Die Väter Jesu, welche im Jahre 1870 ihre besten Streitkräfte nach Fiesole geflüchtet hatten, treffen seit einigen Monaten ernsthafte Vorkehrungen, um wieder nach Rom überzusiedeln. Im März hat ihr hochbetagter General sich selbst aufgemacht, um das Terrain in Rom zu recognosciren; sein General-Secretair Armellini ist bereits in dem Palaste des jesuitenfreundlichen Marchese Pitelleschi etablirt, in dem sich auch die Curia jesuitica, d. h. der aus den verschiedenen Provinzialen bestehende Generalstab der Gesellschaft, niederlassen wird. Es wird nicht lange dauern und die Jesuiten werden wieder, wie vor 1870, im Besitze der wichtigsten Beichtstühle sein.

* Wie man aus Rom meldet, hat die **französische** Regierung den Cabineten der Mächte die Acten, betreffend die Einführung der **französischen Gerichtsbarkeit in Tunesien,** übersendet, ohne jedoch daran Vorschläge in Betreff der Capitulationen im Beylicate zu knüpfen. Die Vorschläge, betreffend die Aufhebung der Consularjurisdiction in Tunesien, werden von den Mächten selbst ausgehen und von jedem Cabinete besonders formulirt werden. Obgleich diese Propositionen weder identische seien noch seitens der Cabinete in Einklang gebracht werden, dürften dieselben doch, wie man annimmt, einander in den Hauptzügen gleichen. Die italienische Regierung, für welche, in Anbetracht ihrer zahlreichen Unterthanen in Tunesien, diese Frage erhöhte Bedeutung hat, wird von der Kammer noch deren Wiederzusammentritt die Zustimmung zur Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit in Tunesien verlangen und, nachdem dieselbe erfolgt sein wird, die bezüglichen Unterhandlungen mit Frankreich einleiten. Sowohl der Conseilspräsident **Depretis** als der Minister des Aeußern, **Mancini,** sind in dieser Richtung von den besten Dispositionen beseelt.

* **Zur Affaire Brialmont** schreibt man der „Politischen Correspondenz" aus Brüssel vom 19. Juli:

Die Versetzung des Generals Brialmont in Disponibilität hat im Lande eine lebhafte Bewegung hervorgerufen. Die Regierung fand sich bewogen, die Gründe, welche sie zur Maßregelung des Generals veranlaßt hatten, vor der Oeffentlichkeit klarzulegen und ließ daher im Amtsblatte den Bericht veröffentlichen, der dem Könige in dieser Angelegenheit von dem Maßregelungsbeschlusse vorgelegt wurde. Der Bericht lagt im Wesentlichen Folgendes:

Im August 1882 richtete der griechische Vertreter in Brüssel an die belgische Regierung die Bitte, dem General Brialmont die Erlaubniß zu einer Reise nach Athen zu gewähren, wo man seine sachmännischen Rathschläge betreffs der in mehreren Jahren in Griechenland auszuführenden öffentlichen und fortificatorischen Arbeiten einholen wolle. Da das Cabinet zu der Ueberzeugung gelangte, daß dem Wunsche der griechischen Regierung keinerlei politische Schwierigkeiten im Wege stehen, beschloß es mit Zustimmung des Königs, dem General einen Urlaub nach Athen, falls er denselben verlangen sollte, zu bewilligen. Der General unterließ es jedoch, um Urlaub für diesen Zweck einzukommen und der griechische Vertreter machte in der Sache keinen weiteren Schritt mehr.

Am 2. Mai 1883 suchte General Brialmont um einen Urlaub für seinen Adjutanten an, der denselben zum Studium der in Ausführung begriffenen Geniearbeiten in Oesterreich und Rumänien benützen wolle. Am 12. Mai d. J. verlangte General Brialmont selbst einen sechswöchentlichen Urlaub, „um sich nach Oesterreich, Rumänien und Griechenland zu begeben". Drei Tage später richtete der Kriegsminister an den General die Aufforderung, sich darüber zu äußern, ob die Gerüchte, welche ihm eine Mission im Auslande, namentlich in Rumänien, zuschreiben, begründet seien, und wenn dem in der That so wäre, die Regierung über die Natur und die Einzelheiten der etwaigen Mission aufzuklären. Bei dieser Gelegenheit erfuhr es die belgische Regierung von dem General zum ersten Male, daß derselbe sich im vergangenen Jahre ohne Ermächtigung der Regierung nach Rumänien begeben hatte und daß er daselbst „über verschiedene Fragen betreffend den Militairunterricht und die Landesvertheidigung" zu Rathe gezogen worden war. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Frère-Orban, erstattete hierauf ungesäumt dem König über diese Angelegenheit einen eingehenden Bericht. In demselben wird dem Bedauern Ausdruck darüber gegeben, daß ein belgischer General, ohne Wissen seiner Regierung und ohne die Verantwortlichkeit, welche auf dieselbe in dieser Richtung fallen könnte, zu berücksichtigen, an Fragen, welche die Vertheidigung eines fremden Landes betreffen, activ Theil genommen habe. Dann heißt es wörtlich: „Der Ministerrath wurde in der Gewährung des von General Brialmont unter den angedeuteten Umständen verlangten Urlaubes eine schwere Unzukömmlichkeit erblicken. Jedenfalls könnte die Ermächtigung nur dann ertheilt werden, wenn die rumänische Regierung, die dies unterlassen hat, selbst bei der Regierung Eurer Majestät einkäme und derselben gleichzeitig den Beweis liefern würde, daß hieraus für uns keinerlei Schwierigkeit erwachsen werde." Der Bericht erhielt die Zustimmung des Königs.

Am 20. Mai d. J. richtete General Brialmont an den Kriegsminister ein Schreiben, in welchem er erklärte, daß er aus der Nichtbeantwortung seines Gesuches um einen Urlaub nach Oesterreich, Rumänien und Griechenland schließe, die Regierung glaube den Urlaub „unter den gegenwärtigen Umständen" nicht bewilligen zu können. Er ziehe daher sein Ansuchen zurück und bitte einfach, daß man ihm gestatte, „sich nach Deutschland zu begeben, um daselbst während eines Monates eine Cur zu gebrauchen." Am nächsten Tage zog der General auch sein erstes Gesuch um einen Urlaub für seinen Adjutanten zurück und reichte ein anderes ein, in welchem er um einen Urlaub zum Zwecke des Studiums der in Ausführung begriffenen Geniearbeiten in Oesterreich einkam. Die Regierung verweigerte jedoch den für den Adjutanten verlangten Urlaub, bewilligte dagegen dem General einen solchen für den Cargebrauch in Deutschland. Die Regierung wollte auf diese Weise den Charakter ihrer erwähnten Beschlüsse schärfer hervortreten lassen und verhindern, daß die Vorgänge, welche sich im Vorjahre ohne ihr Wissen vollzogen, sich dereinst wiederholen. Kaum hatten jedoch die Journale die Nachricht gebracht, daß der General sich in Rumänien befinde, als die Regierung in Carlsbad Erkundigungen einholen ließ und erfuhr, daß der General den Tarout nicht einmal benutzen habe.

Am 3. Juli traf der General, der von der Regierung zurückberufen wurde, wieder in Brüssel ein. Die Regierung verlangte von ihm sofort Aufklärungen über sein Vorgehen, die er am 5. d. M. überreichte. Welchen Eindruck die Rechtfertigung des Generals Brialmont bei der Regierung machte, ergiebt sich aus dem seitens des letzteren dem Könige vorgelegten Berichte. In demselben heißt es: „Ungeachtet dessen, seinen Fehlschritt zu mildern, erschwert sie (die Rechtfertigung des Generals) denselben. Um sich den Consequenzen seines Schreibens vom 30. Mai d. J. und des Widerrufes seines Gesuches um einen Urlaub nach Rumänien und Griechenland zu entziehen, hat er kein Bedenken, sich aus dem Mißbrauche, den er im vergangenen Jahre beging, indem er mit der heimlichen Absicht, ohne Wissen des Kriegsministers, nach Rumänien zu gehen, einen Urlaub nach Oesterreich verlangte, einen Rechtstitel zu schaffen. Er fügt hinzu, daß er glauben mußte, die Regierung würde, ihm einen directen Urlaub nach Rumänien zu gewähren, und würde es vorziehen, ihn ohne officiellen Charakter als einfachen Ausflügler, wie er dies im Vorjahre gethan hatte, dahin reisen zu sehen. Nach dieser seltsamen Erklärung hätte sich die Regierung Eurer